

Amtliche Bekanntmachung

Mit Ablauf des 30.06.2017 benötigen alle Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33 i GewO vorliegt eine neu zu erteilende glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz. Alle Betreiber, die eine Spielhalle weiter betreiben wollen, müssen einen Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz stellen. Alle Spielhallen, die ab dem 01.07.2017 keine glücksspielrechtliche Erlaubnis gem. dem Hessischen Spielhallengesetz erhalten bzw. nicht über eine solche verfügen, werden illegal betrieben und müssen geschlossen werden.

Alle Spielhallenbetreiber, welche in Neu-Isenburg nach dem 01.07.2017 ihre Spielhalle nach den Vorschriften des Hessischen Spielhallengesetzes weiter betreiben möchten oder eine neue Spielhalle errichten, werden aufgefordert bis 20.01.2017 einen Antrag nach § 9 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu stellen.

Die Einreichung des Antrages zum 20.01.2017 ist notwendig, um ggf. ein Auswahlverfahren zwischen Spielhallen herbeizuführen, bei denen ein Abstand von weniger als 300 m Luftlinie (gemessen von Eingangstür - Eingangstür) verbleibt. Die Mindestabstandsregelung von 300 m Luftlinie ist gesetzlich durch § 2 Abs. 2 Hessisches Spielhallengesetz vorgegeben.

Die Auswahlkriterien wurden durch entsprechende Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg in seiner Sitzung vom 13.12.2016 festgelegt:

Auswahlkriterium	Gewichtung in %	Mindespunkte (Höchstpunkte = 10)
Abstand zu Jugendeinrichtungen	40	4
Qualität der Betriebsführung	25	5
Alter der Spielhalle	20	0
Umfeld des Spielhallenstandorts	15	5

Neu-Isenburg, 14.12.2016

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister